



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollladen + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2023-02

Betriebsbefragung zu den Auswirkungen der aktuellen Krisensituation

Zweiter Erfahrungsaustausch der Sachverständigen des R+S-Handwerks

Ab März 2023 neue Förderrichtlinien für klimafreundlichen Neubau

Gesetzlicher Neubaustandard seit Januar 2023

Umbenennung Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks

Neue Richtlinie für das Berufsorientierungsprogramm (BOP)

Zusätzliche Stipendien für die berufliche Weiterbildung

Geänderte Förderrichtlinie für den Anerkennungszuschuss

Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

BTI-Kundenschulungen

Betriebsbefragung zu den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen Krisensituation

(3345) Die wirtschaftlichen Herausforderungen für die Handwerksbetriebe bleiben vielfältig. Hohe Energie- und Beschaffungskosten, Lieferengpässe und die hohe Verbraucherpreisinflation sind weiterhin maßgebliche Belastungsfaktoren.

Um eine aktuelle Einschätzung zu erhalten, bitten wir Sie an der ZDH-Umfrage unter <https://zdh-umfragen.de/krisensituation> bis zum 26. Februar teilzunehmen.

Zweiter Erfahrungsaustausch der Sachverständigen des R+S-Handwerks

(3346) Am 14. Februar fand der zweite Onlineerfahrungsaustausch der Sachverständigen des R+S-Handwerks statt.

Ausgiebig konnten die Sachverständigen diesmal zum Thema Lamellendächer und Outdoor-Living Produkte die aktuellen technischen Anforderungen diskutieren und sich austauschen.

Wie zuletzt im September wurde dabei das Thema vom BVRS gemeinsam mit Olaf Vögele vorbereitet und dann in großer Runde mit eigenen Beispielen der Sachverständigen besprochen.

Auch diesmal konnten die Sachverständigen mit der Teilnahme Fortbildungspunkte sammeln.

Der nächste Termin ist für den 12. Mai geplant.

Ab März 2023 neue Förderrichtlinien für klimafreundlichen Neubau

(3347) Die Bundesregierung fördert ab dem 1. März 2023 den Bau besonders klimafreundlicher Gebäude mit günstigeren Krediten. Standard dafür ist das Effizienzhaus 40. Eine nochmals höhere Förderung gibt es für Gebäude mit dem Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude Plus“. Die Neuregelung hilft dabei, den CO₂-Ausstoß im Gebäudebereich zu verringern und die deutschen Klimaziele zu erreichen.

Bei der Förderung wird erstmals der ganze Lebenszyklus von Gebäuden in den Blick genommen. Ziel ist es, vom Bau über den Betrieb bis zum potenziellen Rückbau Treibhausgasemissionen zu verringern.

Gesetzlicher Neubaustandard seit Januar 2023

(3348) Nach dem Gebäudeenergiegesetz ist seit dem 1. Januar 2023 der EH-55-Standard neuer gesetzlicher Neubaustandard.

Damit hat die Bundesregierung die Anforderungen an den zulässigen Primärenergiebedarf von Neubauten erhöht. Bis zum 1. Januar 2025 will die Bundesregierung die gesetzlichen Neubauanforderungen an den EH40-Standard angleichen.

Umbenennung Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks (PLW – Profis leisten was) in „Deutsche Meisterschaft im Handwerk – German Craft Skills“

(3349) Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks (PLW) ist seit über 70 Jahren ein wichtiges Instrument, um Exzellenz im Handwerk zu zeigen und die Attraktivität der Ausbildung im Handwerk zu stärken. Mit dem Ziel, die Sichtbarkeit des Wettbewerbs zu erhöhen, seine Markenbildung zu stärken sowie die Umsetzung insgesamt zu modernisieren, hat das ZDH-Präsidium Ende 2021 eine Umbenennung angestoßen, die im vergangenen Jahr intensiv innerhalb und außerhalb der Handwerksorganisation diskutiert wurde. Zahlreiche Institutionen waren in den Abstimmungsprozess eingebunden. Und natürlich wurde die Umbenennung in den Gremien vorgestellt, diskutiert und bestätigt. Abschließend hat die ZDH-Vollversammlung am 08.12.2022 in Augsburg die Umbenennung des PLW in „Deutsche Meisterschaft im Handwerk – German Craft Skills“ zustimmend zur Kenntnis genommen. Um deutlich zu machen, dass die Deutsche Meisterschaft im Handwerk ein zusammenhängender Wettbewerb ist, der nacheinander auf mehreren Ebenen durchgeführt wird, soll der Name ab sofort einheitlich auf allen Wettbewerbsebenen und in allen Gewerken genutzt werden. Eine Differenzierung nach Regionen und Gewerken ist dabei möglich, auf Bundesebene z. B. „Deutsche Meisterschaft der Bau-Handwerke, Bundeswettbewerb“.

Insbesondere die Ergänzung „...wettbewerb“ soll dabei noch einmal verdeutlichen, dass es sich gerade nicht um eine Meister-Qualifikation handelt. Und mit der englischen Zusatzbezeichnung „German Craft Skills“ soll gezeigt werden, dass der nationale Wettbewerb in vielen Gewerken auch die unmittelbare Vorstufe zu den internationalen Wettbewerben EuroSkills und WorldSkills ist. Besonders wichtig ist zudem, die bisherigen Bezeichnungen für die Gewinner zwingend beizubehalten, so dass auch weiterhin bundesweit einheitlich von „Bundessiegern“, „Landessiegern“ und „Kammersiegern“ gesprochen wird.

Am 9. Dezember 2023 werden dann im bcc in Berlin erstmals die Bundessieger der Deutschen Meisterschaft im Handwerk geehrt.

Neue Richtlinie für das Berufsorientierungsprogramm (BOP)

(3350) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat zur Antragsrunde 2023 eine neue Richtlinie für das Berufsorientierungsprogramm (BOP) veröffentlicht. Gefördert werden Maßnahmen der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten. Die neue Förderrichtlinie erleichtert u. a. für Antragsteller die Zusammenarbeit mit Gymnasien und soll das Berufsorientierungsprogramm für diese Schulform inhaltlich attraktiver machen. Auch wird es zukünftig möglich sein, mit Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe II zu arbeiten. Die Anpassungen sind vor dem Hintergrund der im Sommer 2022 abgeschlossenen Modellprojekte mit Gymnasien entstanden. Informationen dazu und Einblicke in die Modellprojekte erhalten Sie über den Link: [BOP am Gymnasium](#)

Darüber hinaus gibt es neue Qualitätsstandards für die Potenzialanalyse und praxisorientierte Berufsorientierungstage, die Reflexionsanteile im BOP wurden mit der neuen Förderrichtlinie qualitativ und quantitativ deutlich aufgewertet und die Fördersätze wurden erhöht. Eine Antragstellung ist zwischen dem 1. April 2023 und dem 31. Mai 2023 möglich.

Zusätzliche Stipendien für die berufliche Weiterbildung

(3351) Im Rahmen der vom Bundesbildungsministerium im Dezember 2022 angekündigten Exzellenzinitiative für die Berufliche Bildung werden nun in einem ersten Schritt die beiden von der Stiftung Begabtenförderung Berufliche Bildung (SBB) betreuten Stipendienprogramme des Ministeriums aufgestockt. Im Weiterbildungsstipendium werden in diesem und im kommenden Jahr jeweils 250 zusätzliche Plätze zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde die maximale Förderhöhe im Weiterbildungsstipendium zum 1. Januar 2023 von 8.100 € auf 8.700 € angehoben. Auch im Aufstiegsstipendium werden zusätzliche Stipendien bereitgestellt: 50 Plätze in diesem Jahr sowie 125 Plätze im Jahr 2024.

Geänderte Förderrichtlinie für den Anerkennungszuschuss

(3352) Die auslaufende Richtlinie für den Anerkennungszuschuss für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen ist übergangsweise verlängert und um Fördermöglichkeiten für Kosten der Qualifikationsanalyse erweitert worden. Der Anerkennungszuschuss und die Qualifizierungsförderung für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen, die nach

der Richtlinie in der alten Fassung zum Jahresende 2022 ausgelaufen wären, werden übergangsweise fortgeführt und um ein weiteres Instrument ergänzt:

Erfreulicherweise sind künftig auch Kosten, die im Rahmen einer Qualifikationsanalyse zur Feststellung beruflicher Kompetenzen anfallen, förderfähig. Diese Ergänzung ist notwendig geworden, da mit Ende des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts NetQA der Sonderfonds zur Förderung von Qualifikationsanalysen nicht mehr besteht. Nach Aussagen des zuständigen Referats im Ministerium stellt die Änderung der Förderrichtlinie lediglich eine Überbrückungslösung dar, da derzeit über eine Verstetigung des Anerkennungszuschusses beraten wird. Im Zuge der Verlängerung der Förderrichtlinie können Anträge für die genannten Förderinstrumente bis zum 30. Juni 2023 bei der zentralen Förderstelle im Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gestellt werden. Anträge auf Kostenerstattung können innerhalb von neun Monaten ab der Förderzusage, in jedem Fall aber spätestens bis zum 30. September 2024 eingereicht werden. Konkret förderfähig sind folgende Leistungen:

1. Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsqualifikationen (Anerkennungszuschuss) bis zu 600 Euro für:
 - Gebühren und Auslagen des Anerkennungsverfahrens
 - Zeugnisbewertungen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
 - Übersetzungen, Beglaubigungen von Zeugnissen und Abschlüssen sowie Gutachten
2. Qualifizierungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (Qualifizierungsförderung) bis zu 3.000 Euro für:
 - Anpassungslehrgänge und Anpassungsqualifizierungen
 - Vorbereitungskurse für Eignungs-, Kenntnisprüfungen und Prüfgebühren
 - Fahrt- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit den geförderten Qualifizierungen
 - Beratungen beim Zugang zu Maßnahmen und Praktika.
3. Qualifikationsanalysen zur Feststellung beruflicher Kompetenzen (Qualifikationsanalyse) bis zu 1.200 Euro für:
 - Kosten, die im Rahmen eines von der zuständigen Stelle beauftragten praktischen Nachweises der Berufsqualifikation anfallen (z.B. Fachgespräche, Arbeitsproben und Probearbeiten im Betrieb, Material, Räume, Werkstätten, beauftragte Fachexperten und -expertinnen)

Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

(3353) Die EU-Kommission hat einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, mit dem ausgewählte Bereiche des Insolvenzrechts in den Mitgliedsstaaten angeglichen werden sollen. Für Kleinstunternehmen soll ein vereinfachtes Liquidationsverfahren eingeführt werden. Der Richtlinienvorschlag soll der Vollendung der sog. Kapitalmarktunion dienen. Die wesentlichen Regelungsinhalte des Vorschlags lauten wie folgt:

- Es sollen weitreichende Vorgaben zum Insolvenzanfechtungsrecht geschaffen werden, indem Grundvoraussetzungen und Rechtsfolgen für die Insolvenzanfechtung festgelegt werden (Art. 4 bis 12 RL-Entwurf). Es handelt sich um Mindestharmonisierungsvorgaben, so dass die Mitgliedstaaten weitergehende Anfechtungsregelungen schaffen bzw. beibehalten können, wenn diese Bestimmungen die Gesamtheit der Gläubiger besser schützen.
- Die Rückverfolgung und -gewinnung von massezugehörigem Vermögen soll erleichtert werden (Art. 13 bis 18 RL-Entwurf). Hierzu soll der (insbesondere auch grenzüberschreitende) Zugang zu diversen Vermögensregistern verbessert werden. Die entsprechenden Vermögensregister sind im Anhang der Richtlinie aufgeführt.
- Es soll ein Verfahrensrahmen geschaffen werden, der eine zügige Veräußerung von Unternehmen(-teilen) aus der Insolvenzmasse ermöglicht (sog. „Pre-pack-Verfahren“, Art. 19 bis 35 RL-Entwurf).
- Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollen verpflichtet werden, spätestens drei Monaten nach Eintritt einer Insolvenz einen Insolvenzantrag zu stellen und für Schäden aufgrund einer verspäteten Antragstellung haften (Art. 36 und 37 RL-Entwurf). Im deutschen Recht sind bereits kürzere Antragsfristen geregelt (drei bzw. sechs Wochen, siehe § 15a Absatz 1 Insolvenzordnung (InsO)).
- Für Kleinstunternehmen soll ein vereinfachtes Liquidationsverfahren eingeführt werden (Art. 38 bis 57 RL-Entwurf). Zur Senkung der Verfahrenskosten soll im Regelfall kein Insolvenzverwalter bestellt werden (Art. 43 RL-Entwurf); Verwalteraufgaben sollen von einem Gericht oder einer Behörde wahrgenommen werden.
- Es sollen Regelungen zur Bildung und Arbeitsweise von Gläubigerausschüssen (Art. 58 bis 67 RL-Entwurf) geschaffen werden. Im deutschen Recht sind ähnliche Vorgaben in den §§ 69 ff. InsO geregelt.

Viele der vorgesehenen Grundprinzipien sind in der deutschen Insolvenzordnung bereits enthalten. Neuartig aus Sicht des deutschen Insolvenzrechts sind insbesondere die vorgeschlagenen Bestimmungen für die Liquidation von Kleinstunternehmen und hinsichtlich eines „Pre-pack-Verfahrens“.

BTI-Kundenschulungen

(3354) Der BVRS-Rahmenvertragspartner BTI Befestigungstechnik informiert unter <https://www.bti.de/shop-de/services/kundenschulungen> über aktuelle und kommende Schulungen. Unter diesem Link besteht auch die Möglichkeit zur Anmeldung.

Die Schulungen finden in den BTI Handwerker-Centern an neun Standorten deutschlandweit statt.

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Björn Kuhnke, Enno Schaumburg
Claus Winter, Sabine Wygas

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de